

S a t z u n g

der „Stiftung Pro Artenvielfalt“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen
„Stiftung Pro Artenvielfalt“,
- nachfolgend „Stiftung“ genannt -
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Bielefeld.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wildtierschutzes und der Erhalt und die Förderung der Vielfalt wild lebender Tierarten.
- (2) Der Stiftungszweck richtet sich insbesondere auf den Schutz und die Förderung solcher Tierarten, die
 - in der EU Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992) in den Anhängen II und IV;
 - in der EU Vogelschutz-Richtlinie (VS-Richtlinie 79/409/EWG vom 02. April 1979), Anhang I;
 - auf den „Rote Listen“ gefährdeter Tierarten der Bundesrepublik Deutschland;
 - auf den „Rote Listen“ gefährdeter Tierarten der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland;
 - im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) der Bundesrepublik Deutschland, § 10, Absatz 2;
 - in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSch) Anhang Iaufgeführt sind.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) den Kauf und die Pacht von ökologisch wertvollen und geeigneten Grundstücken als Lebensraum für gefährdete Tierarten;
- b) den Kauf oder die Übernahme von ungenutzten Wirtschaftsgebäuden wie z. B. stillgelegten Trafostationen, unterirdischen Wasserspeichern, ehemaligen Eiskellern, Pumpenhäusern, Feuerwehr-Schlauchtürmen und deren artenschutzgeeigneter Umbau für „Gebäude bewohnende Tierarten“ wie z. B.: Schleiereule, Mauersegler, Mehl- und Rauchschnalbe, Haus- und Feldsperling, Fledermausarten, Schmetterlingsarten, Hornissen und solitär lebende Wildbienenarten;
- c) die artenschutzgeeignete Renaturierung und Sanierung zerstörter und/oder geschädigter Landschaftsteile (Biotope);
- d) die Durchführung fachlich geeigneter Landschaftspflegearbeiten und Landschaftsschutzmaßnahmen, die die ökologische Wertigkeit von Landschaftsteilen (Biotopen) für den Artenschutz und die Artenvielfalt nachhaltig erhöhen und sichern.

Im Mittelpunkt der Aufgaben stehen die folgenden Inhalte:

- Das allgemeine Interesse am Wildtierschutz durch Aktionen aller Art, insbesondere durch Publikationen in allen in Betracht kommenden Medien, stärken, auch durch Direktausendungen an potenziell interessierte, interessierte oder interessante Personen;
- konkrete Wildtierschutzprojekte realisieren und/oder Wildtierschutzaktionen entwickeln und durch finanzielle Zuwendungen fördern;
- Preise für praktische Erfolge oder theoretische Arbeiten auf dem Gebiet des Wildtierschutzes vergeben;
- Aus- und Fortbildung sowie steuerbegünstigte Forschungsinstitutionen zu Problemen des Wildtierschutzes finanziell fördern und/oder sich an der Gründung solcher Institutionen finanziell beteiligen;
- Ausbildungs- und Forschungsstipendien auf dem Gebiet des Wildtierschutzes vergeben sowie Aus- und Fortbildung oder steuerbegünstigte Forschungsinstitutionen Zuwendungen zur Abdeckung der im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallenden Personal- und Sachkosten gewähren;
- die finanzielle Unterstützung von staatlich anerkannten steuerbegünstigten Wildtierpflege-, Wildtierauffang- und Wildtierauswilderungsstationen sowie Wildtierrettungsstationen.

- e) Weiterhin verwirklicht die Stiftung diese Zwecke durch umfassende und kontinuierliche PR-Informationen und Aufklärungskampagnen, die die Ziele verfolgen, den Wildtierschutz in Deutschland und auch weltweit zu fördern und zu unterstützen und insbesondere auch auf die Gefährdung vieler Wildtierarten und auf den drohenden Verlust der Artenvielfalt als Garant für das ökologische Gleichgewicht hinzuweisen. Zur Erreichung dieser Zwecke kann die Stiftung alle Maßnahmen ergreifen oder entsprechende Maßnahmen anderer unterstützen, die geeignet sind, diesen Zwecken zu dienen.
- (4) Die Stiftung kann auch unentgeltlich oder gegen Kostenerstattung Trägerin unselbstständiger Stiftungen werden oder sich zur Erreichung ihres Stiftungszweckes auch an anderen gemeinnützigen Organisationen oder an einzelnen von diesen betriebenen Projekten beteiligen oder sie durch Zuwendungen im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Spenden sind in jeder beliebigen Höhe möglich.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a. der Vorstand
 - b. der Stiftungsrat
 - c. das Ehrenkuratorium (fakultativ)

Die Mitglieder der zu a) bis c) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen und nachgewiesenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe

eines entsprechenden Gremienbeschlusses erstattet werden. Wenn der Arbeits- und Zeitaufwand von Mitgliedern des Vorstands dies rechtfertigt, kann durch einstimmigen Gremienbeschluss eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung festgesetzt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem, höchstens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden von den Stiftern bestellt, die Bestellung gilt bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres.
- (2) Das Amt des Stiftungsvorstandes endet außer im Todesfall
 - a) durch mehrheitliche Abberufung durch den Stiftungsrat;
 - b) nach Ablauf von drei Jahren seit der Bestellung;
 - c) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

Für die Mitglieder des ersten Vorstandes werden die Fälle a) und b) ausgeschlossen.

Erneute Bestellung ist im Falle b) auf jeweils weitere drei Jahre möglich. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

- (3) Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird der Nachfolger vom Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (4) Der Stiftungsrat kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Der wichtige Grund ist vorab schriftlich zu formulieren und dem betroffenen Vorstandsmitglied in angemessener Frist zu zustellen. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist vorab Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Stiftungsrat zu geben.
- (5) Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt allein durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 1. die Realisierung qualitativ hochwertiger satzungsgemäßer Projekte;
 2. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 3. die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes;
 4. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
 5. die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht;
 6. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand mehrheitlich einen hauptberuflichen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige heranziehen.

§ 10 Geschäftsgang des Vorstandes

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst. Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr.
- (2) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt – 14 Tage liegen müssen. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.

- (3) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung oder Verzicht hierauf mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (5) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Stiftungsrates erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.
- (8) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf, kann eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 11 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden von den Stiftern berufen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet außer im Todesfall
 - a) durch Rücktritt mit dreimonatiger Frist, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann;
 - b) durch Abberufung aus wichtigem Grund aufgrund einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrates, wobei dem betroffenen Mitglied kein Stimmrecht zusteht;
 - c) nach Ablauf von drei Jahren seit der Bestellung.

Bis zur Bestellung eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied im Amt.

- (3) Nach dem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds wählt der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Nachfolger. Wiederwahl ist zulässig. Bei gleichzeitigem Ausscheiden aller Mitglieder bestimmen diese rechtzeitig vor ihrem Ausscheiden gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden mehrheitlich die Nachfolger.
- (4) Mitglieder des Stiftungsrates können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - c) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
 - d) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - e) die Entlastung des Vorstandes;
 - f) die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.
- (2) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilnehmen.
- (3) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Für den Geschäftsgang des Stiftungsrates gilt § 10 entsprechend.

- (5) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig.

§ 13 Zusammensetzung des Ehrenkuratoriums und der Stiferversammlung

- (1) Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss ein Ehrenkuratorium einrichten.
- (2) Mitglieder des Ehrenkuratoriums können solche Personen und Persönlichkeiten werden, die sich in besonderer Weise für die Belange und Ziele der Stiftung einsetzen.
- (3) An der Stiferversammlung nehmen sämtliche Stifter und Zustifter teil, die einen Mindestbetrag von mehr als 200,00 € (in Worten: zweihundert Euro) gestiftet haben. Über Art und Umfang dieser Versammlung beschließt der Vorstand.

§ 14 Satzungsänderung

Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.

§ 15 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks dauerhaft und nachhaltig unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks oder einen neuen Stiftungszweck oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (2) Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.
- (4) Bei Auflösung der Stiftung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an:

(Datengeschützter Teil der Stiftungssatzung)

oder, sofern diese nicht mehr existiert oder die Vermögensübernahme ablehnt, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Natur- und Artenschutzes.

§ 16 Stiftungsbehörde

- (1) Stiftungsaufsicht ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsaufsicht ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungen und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 17 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Bielefeld, den 08. Januar 2016